



GEMEINDE ST.GILGEN

AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1

Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175

St. Gilgen, am 01. März 2023

DVR 0016195 - UID ATU41166108

Internet: <http://www.gemgilgen.at>

Begegnungszone für das gesamte Ortszentrum von St. Gilgen



Dieses Frühjahr wird im Zentrum von St. Gilgen eine Begegnungszone eingerichtet. Das besondere an einer Begegnungszone ist die gemeinsame Nutzung der Verkehrsflächen durch Fahrzeuge, Radfahrer*innen und Fußgänger*innen gleichermaßen. Alle Verkehrsteilnehmer*innen dürfen die Fahrbahn gleichberechtigt nutzen und müssen dabei Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmer*innen nehmen. Das Parken ist in Begegnungszonen grundsätzlich verboten. Es darf nur mehr an dafür gekennzeichneten und ausgewiesenen Parkbereichen und Parkplätzen geparkt werden.

Diese gemeinsame Nutzung der Verkehrsflächen und Fahrbahnen soll eine erhebliche Verkehrsberuhigung mit sich bringen, was sich schließlich positiv auf die Verkehrssituation und vor allem auf die Sicherheit im Straßenverkehr auswirken soll. Die gegenseitige Rücksichtnahme ist hier oberstes Gebot! Ein weiteres Ziel der Einführung einer Begegnungszone soll ein Umdenken unserer Verkehrsteilnehmer*innen bewirken. Aufgrund des langsameren Fortkommens mit dem KFZ wäre der Fußweg oder der Umstieg auf das Fahrrad empfehlenswert. Das Auto sollte gleich außerhalb vom Ortszentrum oder am besten gleich zu Hause geparkt bleiben. Weiters werden viele Verkehrs- und Hinweisschilder durch die Begegnungszone obsolet und können daher entfernt werden. Das wird sich positiv auf das Ortsbild von St. Gilgen auswirken.

Grundsätzlich dürfen auch Fußgänger*innen in Begegnungszonen die gesamte Fahrbahn benützen, wobei andere Verkehrsteilnehmer*innen wie Autofahrer*innen oder Radfahrer*innen dabei nicht behindert werden dürfen. Im Gegensatz dazu sollten Auto- bzw. Radfahrer*innen damit

rechnen, dass Fußgänger*innen die Straße benutzen und daher ihre Fahrgeschwindigkeit dementsprechend anpassen.



Für das St. Gilgener Ortszentrum wurde eine Geschwindigkeitsbeschränkung von höchstens 30 km/h beschlossen. Natürlich muss die Geschwindigkeit immer den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Um niemanden zu gefährden kann es aufgrund der gemeinsamen Nutzung der Verkehrsflächen durchaus sein, dass eine langsamere Geschwindigkeit gewählt werden muss. Die Geschwindigkeitsobergrenze gilt selbstverständlich auch für Radfahrer*innen!

Hier ein paar wichtige Fakten:

- Die Begegnungszone wird als solche an den Ortseinfahrten ins Zentrum von St. Gilgen mittels Beschilderung sowie eventuell mittels Bodenmarkierungen gekennzeichnet.
- In der Begegnungszone gelten die allgemeinen Vorrangregeln (Rechtsregel!)
- Grundsätzlich ist das Parken verboten, geparkt werden darf nur mehr an ausgewiesenen Stellen.
- Halten ist erlaubt, aber nur wenn der übrige Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
- In ausgewiesenen Fußgängerbereichen darf nicht gehalten werden.
- Im Gegensatz zu Wohnstraßen ist in Begegnungszonen die Durchfahrt gestattet, jedoch nicht das Spielen auf der Straße.
- Fußgänger*innen dürfen in Begegnungszonen die gesamte Fahrbahn benützen. Dabei dürfen sie den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

Lenker*innen von Fahrzeugen sowie Lenker*innen von Fahrrädern müssen in Begegnungszonen so fahren, dass sie

- Fußgänger*innen und Radfahrer*innen sowie alle anderen Fahrzeuge weder gefährden noch behindern;
- von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand und
- eine Geschwindigkeitsbeschränkung von höchstens 30 km/h einhalten.